

II. Nachtragssatzung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AbfGS-WZV)

Aufgrund

- § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, zuletzt geändert durch Art. 5 Ges. vom 2. März 2023, BGBl. I Nr. 56 i.V.m.

- den §§ 3 Abs. 1, Abs. 4 und 5 Abs. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LABfWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1999 (GVOBl. 1999, S. 26, zuletzt geändert durch Art. 3 Nr. 1 Ges. v. 06.12.2022, GVOBl. S. 1002) i.V.m.

- den §§ 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2, 17 Abs. 2 und 3 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, 57, zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. v. 25.07.2025, GVOBl. 2025 Nr. 121 i.V.m.

- den §§ 5 Abs. 6, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, 122), zuletzt geändert durch Art. 4 Ges. v. 05.02.2025, GVOBl. 2025 Nr. 27, i.V.m.

- den §§ 1 Abs. 1 und Abs. 2, 2 Abs. 1, 4, 6 und 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, 27, zuletzt geändert durch Art. 4 Ges. v. 05.02.2025, GVOBl. 2025 Nr. 27 i.V.m.

- § 2 Abs. 1 und Abs. 4 des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung im Kreis Segeberg zwischen dem Kreis Segeberg und dem Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg vom 26. August 2011 i.V.m.

- §§ 3 Abs. 3, 5 der Verbandssatzung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg vom 12.12.2023 i.V.m.

- § 28 der Satzung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV) über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS) in der Fassung der I. Nachtragssatzung vom 18.12.2024

wird nach Beschlussfassung durch die Versammlung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg am 28.11.2025 folgende II. Nachtragssatzung zur Satzung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV) vom 06.12.2023 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS-WZV) erlassen:

In § 3 (Bemessungsgrundlage der Gebühren)

1. Die Grundgebühr bemisst sich nach der Anzahl der Wohneinheiten auf dem angeschlossenen Grundstück. Wohneinheit im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden kann mit eingerichteter Küche bzw. Kochnische, auch wenn sie ganz oder teilweise von anderen Haushalten versorgt werden, so dass die Möglichkeit einer eigenständigen Haushaltsführung besteht, die eine selbstbestimmte Lebensgestaltung ermöglicht und die auf Dauer angelegt ist. **Als Haushalt im Sinne dieser Satzung gelten auch Einheiten, die zwar nicht zum Wohnen oder Schlafen genutzt werden, bei denen jedoch die anfallenden Abfälle gemäß § 17 Abs. 11 AbfWS-WZV mit den auf dem jeweiligen Grundstück anfallenden Abfällen**

aus privaten Haushaltungen in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern dem WZV überlassen werden.

15. Bemessungsgrundlage für die Entsorgung verbotswidrig abgelegter Abfälle ist das abgeholte Volumen der Abfälle in m³ oder die Stückzahl (Reifen) zuzüglich im Einzelfall anfallender Anfahrtkosten nach § 4 Ziff. 7g.

§ 4 (Gebührensätze)

1. Die Grundgebühr beträgt EUR **5,40** je Wohneinheit und Kalendermonat.

2. Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Restabfall im Holsystem beträgt je Entleerung eines Abfallbehälters mit einem Volumen von

- 30 l EUR **5,37** (entspricht EUR **0,179000000** pro Liter),
- 60 l EUR **6,84** (entspricht EUR **0,114000000** pro Liter),
- 90 l EUR **8,19** (entspricht EUR **0,091000000** pro Liter),
- 120 l EUR **9,66** (entspricht EUR **0,080500000** pro Liter),
- 240 l EUR **15,39** (entspricht EUR **0,064125000** pro Liter),
- 660 l EUR **36,96** (entspricht EUR **0,056000000** pro Liter),
- 1.100 l EUR **57,97** (entspricht EUR **0,052700000** pro Liter),

In den Fällen, in denen das tatsächlich zur Entleerung über Abfallbehälter bereitgestellte Volumen das Mindestentleerungsvolumen nicht erreicht, ermittelt sich die Gebühr für die Entsorgung von Restabfall im Holsystem je Kalenderjahr aus dem Betrag in EUR pro Liter gemäß Satz 1 bezogen auf das Volumen des zur Verfügung gestellten Abfallbehälters multipliziert mit 360 Liter je Bewohner.

Sind dem Gebührenschuldner mehr als ein Abfallbehälter zur Verfügung gestellt worden, wird zur Berechnung der Gebühr nach Satz 2 der Betrag in EUR pro Liter gemäß Satz 1 bezogen auf den zur Verfügung gestellten Abfallbehälter mit dem größten Volumen herangezogen.

3. Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Restabfall im Bringsystem beträgt EUR **60,00** je m³.

4. Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Restabfall im Holsystem (in Verbindung mit Sperrmüllentsorgung) beträgt EUR **70,00** je m³.

7. Die Leistungsgebühr beträgt im Holsystem

a) für Sonderentleerungen für Restabfall je zusätzlicher Entleerung eines Abfallbehälters mit einem Volumen von

- 30 l EUR 49,18
- 60 l EUR 50,49
- 90 l EUR 51,62
- 120 l EUR 52,93
- 240 l EUR 57,87
- 660 l EUR 76,80
- 1.100 l EUR 95,19

b) für Sonderentleerungen für Bioabfall je zusätzlicher Entleerung eines Abfallbehälters mit einem Volumen von

- 80 l EUR 46,52
- 120 l EUR 47,99
- 240 l EUR 52,44

c) für Sonderentleerungen für PPK je zusätzlicher Entleerung eines Abfallbehälters mit einem Volumen von

- 240 l EUR 43,55
- 660 l EUR 43,55
- 1.100 l EUR 43,55

d) für die Entsorgung von Grünabfall EUR 35,00 je Abruf.

e) für die Entsorgung von Sperrmüll EUR 35,00 je Abruf, bei der Express - Abholung **EUR 95,00** je Abruf.

f) für die Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten im Rahmen der Kombi-Sammlung EUR 35,00 je Abruf, bei der Express - Abholung **EUR 95,00** je Abruf.

g) Für die Leistungen wird für Anfahrten zu verbotswidrig abgelagerten Abfällen sowie vergebliche Anfahrten eine Gebühr von EUR 3,46 je Kilometer, jeweils berechnet vom vorherigen Standort des Sammelfahrzeugs, erhoben.

8. Für die Entsorgung im Bringsystem von

a) Elektro- und Elektronikgeräten wird keine Leistungsgebühr erhoben.

b) Grünabfall oder Sperrmüll wird bis zu einem Volumen von 2,0 m³ je Anlieferung keine Leistungsgebühr erhoben. Wird das Volumen von 2,0 m³ bei einer Anlieferung überschritten, wird je m³, für Grünabfall eine Leistungsgebühr in Höhe von EUR 10,00, für Sperrmüll in Höhe von **EUR 35,00** erhoben.

9. Leistungsgebühren für die Entsorgung sonstiger Abfälle im Bringsystem

- Altholz (A1-A3) EUR 15,00 je m³,
bei einer Anlieferung bis zu einem Volumen von 2,0 m³ wird keine Leistungsgebühr erhoben.
- Altholz (A4) EUR 35,00 je m³,
- Bauschutt (unbelastet) EUR 150,00 je m³, **bei einer Mindestmenge von 0,05 m³ EUR 7,50**
- Bauschutt (belastet) EUR 180,00 je m³, **bei einer Mindestmenge von 0,05 m³ EUR 9,00**
- Baumischabfälle EUR 150,00 je m³,
- Füllboden, Bodenaushub (unbelastet) EUR 150,00 je m³,
- **Stubben, Stammholz EUR 60,00 je m³,**
- Asbestzement EUR 255,00 je m³,
- **Dachpappe EUR 470,00 je m³, bei einer Teilmenge bis zu 0,05 m³ jedoch mindestens EUR 25,00**
- Dämmmaterial EUR 150,00 je m³,
- **Gipskarton, Gipsabfälle und Porenbeton EUR 150,00 je m³,**
- **PKW Reifen mit Felge EUR 8,00 je Stück,**
- **PKW Reifen ohne Felge EUR 4,00 je Stück,**

§ 11 Inkrafttreten

Diese II. Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Bad Segeberg, den *16.12.25*



V. Guder

stellv. Verbandsvorsteher

(L. S.)